

# Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen

25.04.2023



# Ablauf

1. Potentialflächen in Oberteuringen
2. Leitbild, Leitlinien und Kriterienkatalog Oberteuringen
3. Planungsrecht Gemeinde
4. Antragstellung Bürger
5. Entscheidung über Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplanaufstellung im Gemeinderat

Antragsfrist  
08.09.2023

Auswertungs-  
gremium

Beschluss  
GR

FNP  
Änderung

BPlan-  
Aufstellung

Bauantrag

Baubeginn

# Leitbild Oberteuringen

## - Zahlen, Daten, Fakten

- ▶ Landesflächenziel in der Region Bodensee-Oberschwaben
  - ▶ 1,8 % der Landesfläche für Windenergie
  - ▶ 0,2 % der Landesflächen für Freiflächensolaranlagen
- ▶ Ziel Gemeinde Oberteuringen
  - ▶ Regenerativen Strom zu erhöhen, sodass die Gemeinde als „autark“ bezeichnet werden kann.
- ▶ 1 ha Freiflächensolaranlage: ca. 1.000.000 - 1.300.000 kWh
- ▶ 1 ha Agrisolaranlage: ca. 900.000 kWh

## Stromverbrauch Oberteuringen

- ▶ Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 45 %-Steigerung des Stromverbrauches bis 2040 aus.
- ▶ **Bruttostromverbrauch Oberteuringen 2021:** 16.207.254 kWh <sup>1</sup>
- ▶ **Stromverbrauch pro Kopf in Oberteuringen 2021:** 3.238 kWh
- ▶ **Stromverbrauch inkl. Steigerung von 45 %:** 23.500.518 kWh

## Stromverbrauch Baden-Württemberg

Bruttostromverbrauch Baden-Württemberg <sup>2</sup>	69.600.000.000 kWh <sup>2</sup>
- Private Haushalte und Verwaltungen ca. 33 %	22.968.000.000 kWh
- Industrie ca. 47 %	32.712.000.000 kWh
- Gewerbe: ca. 20 %	13.920.000.000 kWh

Stromverbrauch pro Kopf in BW im Jahr 2021

(Einwohner BW 2021<sup>3</sup>: 11.124.600 )

x Einwohner Oberteuringen (2021: 5004<sup>3</sup>)

6.270 kWh  
x 5.004 EW

= **Stromverbrauch in Relation (BW/Oberteuringen)**

**31.375.080 kWh**

<sup>1</sup> Regionalwerk Bodensee

<sup>2</sup> Energieagentur Ravensburg

<sup>3</sup> Statistisches Landesamt

## Geschätzter Stromverbrauch im Jahr 2040

- ▶ Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 45 %-Steigerung des Stromverbrauches bis 2040 aus.
- ▶ Stromverbrauch in Relation (BW/Oberteuringen): 31.375.080 kWh
- ▶ **Stromverbrauch inkl. Steigerung von 45 %:** 45.493.866 kWh

## Aufdachanlagen im Gemeindegebiet

- ▶ Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 60 %-Steigerung von Aufdachanlagen bis 2040 aus.
- ▶ Bestand Aufdachanlagen (Anlagen): 274
- ▶ + Steigerung um 60 % (Anlagen): 165
- ▶ = Geschätzte Anlagen im Jahr 2040: 439
  
- ▶ **Bestand Aufdachanlagenleistung 2021:** 4.719.000 kWh
- ▶ + Steigerung um 60 %: 2.831.400 kWh
- ▶ = **Geschätzte Aufdachanlagenleistung 2040:** 7.550.400 kWh

# Leitbild Oberteuringen

	Aktueller Stand in Oberteuringen (2021) (in kWh)	1. Stufe bis 2028 (in kWh)	2. Stufe bis 2040 BW in Relation zu Oberteuringen (in kWh)
<b>Stromverbrauch gesamt</b>	16.207.254	bis 2040 ca. 45 % Steigerung Ca. 23.500.000	bis 2040 inkl. 45 % Steigerung Ca. 45.500.000
<b>Strom aus regenerativen Energien</b>	4.786.500	Ca. 23.500.000	Ca. 45.500.000

	Bestand 2021 (in kWh)	Planung bis 2028 1. Stufe (in kWh)	Planung 2028 bis 2040 2. Stufe (in kWh)	Planung 2040 Summe (in kWh)
<b>Regenerative Energien</b>	4.786.500	Ca. 23.500.000	Ca. 17.200.000	Ca. 45.500.000
davon				
- Aufdach	4.719.000	Ca. 1.440.000	Ca. 1.440.000	Ca. 7.600.000
- Freifeld	0	Ca. 13.200.000	0	Ca. 13.200.000
- Agri-PV	0	Ca. 8.800.000	Ca. 15.760.000	Ca. 24.560.000
- Biogas	67.500	0	0	0

# Kriterien für die Beurteilung

## 1. Landschaftsbild

- ▶ U.a. keinen landschaftsprägenden Charakter, möglichst nicht direkt an Wohnbebauung

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde

- ▶ U.a. Anwohner und Gemeinde sollen möglichst frühzeitig in Planungsprozess eingebunden werden, finanzielle Beteiligung der Bürger und Gemeinde

## 3. Flächengröße

- ▶ Mind. 1 ha

## 4. Grundstückseigentümer

- ▶ U. a. möglichst wenig Eigentümer aufgrund Vertragskonstellation und der Bindung der Fläche auf 20-30 Jahren

## 5. Projektbetreiber

- ▶ U.a. Hauptsitz der Projektgesellschaft muss in Oberteuringen sein

# Kriterien für die Beurteilung

## 6. Ausgestaltung der Anlage

- ▶ U.a. Gesamtversiegelungsgrad nicht über 5%, Einzäunung, möglichst keine neue Installation einer Freileitung

## 7. Flächenzuschnitt

- ▶ U.a. leicht nach Süden geneigt, quadratisch, möglichst unverschattet

## 8. Bewirtschaftung

- ▶ U.a. Pflege erfolgt extensiv mit Beweidung oder Mahd

## 9. Verkehrsanbindung

- ▶ U. a. möglichst über bestehende Zuwegungen, Gemeinde wird keine neuen Wege errichten

## Muss-Kriterien

- ▶ Nicht innerhalb eines Schutzgebietes und Ausschlussgebietes
- ▶ Kostenübernahme Planungs- und Verfahrenskosten vom Projektträger
- ▶ Positive Netzzusage des Netzbetreibers



Auf Grundlage des Standortgutachten, des Leitbildes und den Kriterien werden die zukünftigen Anträge vom Gemeinderat beurteilt.

# Planungsrecht der Gemeinde

- ▶ Flächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen sind keine privilegierte Bauvorhaben nach den § 35 Abs. 1 BauGB
  - ▶ Zunächst Bauverbot im Außenbereich
- ▶ Bebauungsplan erforderlich „Sondergebiet Photovoltaik“
- ▶ Parallel muss der FNP geändert werden
- ▶ Die notwendigen Unterlagen/Gutachten für den Bplan sind vom Vorhabenträger selbst zu beauftragen und zu finanzieren
  - ▶ Ggfs. kann das Vorhaben aufgrund naturschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekte nicht realisiert werden. Dies wird im Einzelfall im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht.
- ▶ Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat

# Vorgehen beim Genehmigungsverfahren einer Agriphotovoltaikanlage

- ▶ Agriphotovoltaikanlagen sollen aktuell im Gemeindegebiet, insofern keine bauleitplanerischen und baurechtlichen Aspekte (bspw. Schutzgebiete, Artenschutz) entgegenstehen, unbegrenzt möglich sein.
1. Bürgerinformation über die Möglichkeit der Antragstellung.
  2. Antragsteller erhalten den Antrag und reichen diesen vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Anlagen im Rathaus ein.
  3. **Stichtag für die ersten Anträge ist der 08.09.2023.**
  4. Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung, für welche Anträge dem Gemeindeverwaltungsverband eine FNP-Änderung vorgeschlagen wird und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

# Vorgehen beim Genehmigungsverfahren einer Freiflächenphotovoltaikanlage

1. Bürgerinformation über die Möglichkeit der Antragstellung.
2. Antragsteller erhalten den Antrag und reichen diesen vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Anlagen im Rathaus ein.
3. **Stichtag für die ersten Anträge ist der 08.09.2023.**
4. Die Anträge werden von dem bereits festgelegten nach dem Kriterienkatalog und des Gutachtens nichtöffentlich beraten, bewertet und in eine Reihenfolge gebracht.
5. Das Auswertungsgremium formuliert einen Beschlussvorschlag an den Gemeinderat.
6. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund dem Beschlussvorschlag in öffentlicher Sitzung, für welche Anträge dem Gemeindeverwaltungsverband eine FNP-Änderung vorgeschlagen wird und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

# Was muss ich nun konkret machen, damit ich eine Freiflächen- oder Agri-PV-Anlage errichten möchte?

- ▶ Antrag bei der Gemeinde bis zum 08.09.2023 einreichen
  - ▶ Vordruck wird auf der Homepage hinterlegt und im Amtsblatt darauf verwiesen.
- ▶ Alle Anlagen sind dem Antrag beigefügt
  - ▶ Übersichtsplan
  - ▶ Aktueller Lageplan
  - ▶ Bestätigung Netzbetreiber
  - ▶ Finanzierungsplanung
  - ▶ Ggfs. Einverständniserklärung der Eigentümer